

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

E-Mail: [REDACTED]

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Frankfurt den 14.02.2023

Stellungnahme: S II 6- 1152/001 - 2022 002

zum Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verfasser begrüßen außerordentlich Ihre Bemühungen die Fassung der NISV vom 18.03.2022 nochmals zu überarbeiten und stehen den Kernpunkten Ihrer Argumentation weitestgehend zustimmend und unterstützend gegenüber.

Gleichwohl möchten und müssen die Unterzeichner konstatieren, dass die vorliegende Fassung des Referentenentwurfs die derzeitigen Fehlentwicklungen noch beschleunigt als verhindert. Wir bitten daher eindringlich um einen gemeinsamen Qualitätszirkel und eine weitere Überarbeitung der folgenden Punkte:

1. Vereinheitlichung der Anforderungen an die Fachkunde für alle ausübenden Berufszweige und Vorkategorien (z.B. Haarentfernung für approbiertes Personal, MFA und Kosmetikerinnen)
2. Vereinheitlichung der NISV im europäischen Kontext: Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Fachkunde für Optische Strahlung (z.B. Tattoorentfernungen)
3. Überarbeitung von §13 NISV
 - (2) Wurde die Teilnahme an einer geeigneten Schulung zum Erwerb der Fachkunde bis zum Ablauf des **31. Dezember 2022** erfolgreich abgeschlossen, kann das Zertifikat nach § 4a Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des **31. Dezember 2023** ausgestellt werden. Erforderlich ist eine für diese Zwecke eine **rückwirkende Anerkennung des Schulungsanbieters. Danach bedarf es der Prüfung nach § 4a Absatz 1 Satz 2.**
 - (3) Gestrichen
 - (4) Gestrichen

Zur Begründung: Die Unterzeichner unterstützen ausdrücklich das Ziel Ihrer Bemühungen, die „Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung zu schützen“ (Referentenentwurf, A).

Der Entwurf führt weiterhin zutreffend aus, dass die entsprechende Fachkunde durch „ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung oder durch eine Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (...) durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung“ erworben werden kann.

Da es in der Vergangenheit aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verantwortungsträger und deren divergierenden Lesarten der vorliegenden Verordnung, namentlich Ärztekammern, Verbände der Physiotherapie und (nicht) akkreditierte Schulträger eine sehr uneinheitliche Umsetzung der NISV gibt, muss die Ungleichbehandlung der Behandelnden und deren Qualifizierung mit der angestrebten Änderung unverzüglich beendet und zukünftig unterbunden werden.

Dies umschließt einerseits das faktische Berufsverbot für nicht approbierte Tattoorentferner, reicht über die nicht vorhandene Regelung für Zahnärzte, die Übervorteilung von Dermatologen und Plastisch Rekonstruktiven Chirurgen gegenüber Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen und anderen Fachrichtungen, umfasst ferner die Ungleichbehandlung von Kosmetikerinnen und Kosmetikern, die einerseits bereits jetzt eine erfolgreiche Prüfung einer anerkannten Personenzertifizierungsstelle nach dem Besuch eines akkreditierten Schulungsträgers durchgeführt haben, während andere weder eine ordnungsgemäße Schulung erhielten noch Prüfung ablegten und doch bis 2025 weiter praktizieren dürfen.

Unter A fasst der Referentenentwurf richtig zusammen, dass

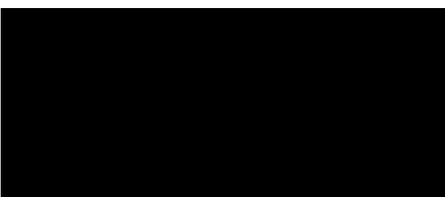
- „die an das Verfahren gestellten Erwartungen nicht erfüllt wurden (...) - Stattdessen deuten Hinweise aus der Kosmetikbranche und von den Vollzugsbehörden auf Fehlentwicklungen hin, bei denen die Anforderungen der NiSV an den Erwerb der Fachkunde unterlaufen (...)
- ein Wettbewerbsdruck zu Lasten der Schulungsqualität und zu Lasten angemessener Erfolgskontrollen besteht. – Schulungen, deren Geeignetheit zumindest zweifelhaft ist, oder die sogar ungeeignet sind, führen zu fehlerhaften Schulungsnachweisen (...)
- die in der Praxis so lange Bestand haben, bis dies seitens der Vollzugsbehörden aktiv beanstandet wird. Da systemimmanente Kontrollen bisher nicht vorgesehen waren, besteht in solchen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit (...) ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen (...)
- besteht die Gefahr, dass sich in der Praxis qualitativ minderwertige Schulungen durchsetzen und in der Folge oft gering qualifizierte Personen risikoreiche Anwendungen durchführen.“

Den Unterzeichnern verbietet sich daher, dass nach einer erfolgreichen Teilnahme an einer Schulung zum Erwerb der Fachkunde bis zum 31. Dezember 2023 „die **Geeignetheit einer Schulung vermutet** werden (kann), ohne dass es einer Anerkennung des Schulungsanbieters nach § 4a Absatz 3 bedarf.“

Vielmehr zwingen die richtig erkannten Fehlentwicklungen die **Ungeeignetheit einer Schulung zu vermuten** für alle bis dato nicht akkreditierten Schulungsträger ohne entsprechende externe Prüfungsinstanz. Die unverständlich lange Übergangsfrist bis zum Ende 2023 ermöglicht ein umfangreiches und legitimes Unterlaufen der NISV und führt für Verbraucherinnen und Verbraucher bestenfalls 2025 zu einem wirkungsvollen Schutz. Neben dieser faktischen Aufgabe des eigentlichen Ziels der NISV ist die Übergangsfrist ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Behandlerinnen und Behandlern mit bereits erfolgreich abgelegten Fachkundeprüfungen und Zertifizierungen unhaltbar.

In diesem Zusammenhang sei auf die weiterhin stattfindende Ungleichbehandlung für BehandlerInnen der gleichen Geräte für dieselben Behandlungen, Kundinnen und Kunden verwiesen: warum kann approbiertes Personal aus eigenem Ermessen entscheiden, ob und wieviel Bedarf an Fort- und Weiterbildung besteht, währenddessen Kosmetikerinnen zu einer Fachkunde gezwungen und verpflichtet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin